

840.100

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

vom 8. Dezember 2020

Kurzbezeichnung:

Parkieren auf öffentlichem Grund

Zuständig:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 8. Dezember 2020

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

vom 8. Dezember 2020

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, § 103 Abs. 3 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993 sowie Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958,

beschliesst:

I. Parkraumkonzept

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezieht sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund. Für das Parkieren auf privatem Grund gelten die Bauordnung der Stadt Baden und das Baugesetz. Das Parkieren in Parkhäusern ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

§ 2 Zielsetzungen

1 Das Parkplatzangebot in der Stadt Baden soll für Anwohner und gleichermassen Berechtigte erhalten, gegebenenfalls erweitert und für Pendler beschränkt werden. Letzteres erfolgt durch eine Begrenzung der räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit der Parkplätze auf öffentlichem Grund. Von der zeitlichen Beschränkung des Parkierens sind die Anwohner gemäss § 7 und gleichermassen Berechtigte gemäss § 8 ausgenommen.

2 Es soll auf dem ganzen Stadtgebiet keine unbewirtschafteten Parkplätze auf öffentlichem Grund geben.

3 Die Gebühren sind so festzulegen, dass sie privat angebotene Parkplätze nicht konkurrenzieren.

§ 3 Bereiche und Parkraumzonen

1 Mit der Einteilung des Stadtgebietes in drei Bereiche wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der Benutzergruppen und den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Die einzelnen Bereiche können wiederum in Parkraumzonen gemäss Anhang aufgeteilt werden:

- Im Zentrumsbereich (Parkraumzone I) stehen ausschliesslich gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze für Besucher und Lieferanten zur Verfügung. In dem vom Reglement Zufahrt Innenstadt definierten Perimeter stehen gar keine Parkplätze auf öffentlichem Grund zur Verfügung. Anwohner und weitere Berechtigten können eine gebührenpflichtige Dauerparkkarte der Parkraumzonen II oder III beziehen.
- Im Zentrumsnahen Bereich (Parkraumzonen II und III) werden sowohl gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze für Besucher und Lieferanten wie auch Parkplätze für Anwohnern und andere Berechtigte (Langzeitparkplätze mit Dauerparkkarten) angeboten.
- In den peripheren Bereichen (Parkraumzonen IV bis VIII) stehen sowohl gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze für Besucher und Lieferanten wie auch Parkplätze für Anwohner und andere Berechtigte (Langzeitparkplätze mit Dauerparkkarten) zur Verfügung.

2 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Stadtrat die Grenzen der Bereiche und Parkraumzonen entsprechend anpassen.

3 Gebührenhöhe und Parkierdauer werden in einer stadträtlichen Gebührenverordnung geregelt.

II. Regelung für Kurzzeitparkplätze

§ 4 Grundsatz

1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist an Werktagen inkl. Samstagen zeitlich beschränkt. Ausgenommen davon sind berechtigte Dauerparkierer in den Parkraumzonen II bis VIII.

2 Die Gebührenpflicht besteht in den Parkraumzonen im Grundsatz ab der ersten Minute. Für die Parkraumzonen IV bis VIII kann der Stadtrat abweichende Regelungen vorsehen.

3 Die notwendigen Markierungen und Signalisationen erfolgen nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

§ 5 Gebühren

1 Für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf öffentlichem Grund und für die Erstellung und den Unterhalt von Markierungen und Signalisationen werden Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt hierzu eine Gebührenverordnung.

2 Bei der Festsetzung der Gebühren ist der Aufwand für die Kontrolle insgesamt sowie für den Bau und Betrieb der öffentlichen Parkierungsanlagen zu berücksichtigen. Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie progressive Tarife im Sinn des Parkraumkonzepts sind zulässig. Eine Nachzahlungsmöglichkeit besteht bei jenen Parkierungsanlagen, wo dies ausdrücklich gestattet ist.

III. Regelung für Langzeitparkplätze

§ 6 Grundsatz

- 1 Das dauernde Abstellen von Personenwagen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und anderen Verkehrsanlagen ist gebührenpflichtig.
- 2 Für Lieferwagen, Anhänger, Wohnwagen, Camper u. ä. werden keine Dauerparkkarten ausgestellt.
- 3 Innerhalb der Parkraumzonen II bis VIII erhalten Berechtigte nach § 7 ff. eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten.

IV. Berechtigte

§ 7 Anwohner

- 1 Schriftenmässig in der Stadt Baden gemeldete Anwohner, die über keinen eigenen Parkplatz verfügen, können für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen Personenwagen max. zwei Parkierungsbewilligung für die entsprechende Parkraumzone beziehen.
- 2 Anwohner, denen vom Geschäft ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, können für dieses ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für ihre Parkraumzone beantragen. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass dieses Fahrzeug mehrheitlich dem Anwohner zur Verfügung steht und dass der Anwohner noch nicht zwei Parkierungsbewilligungen auf seinen Namen bezogen hat.

§ 8 Gleichermassen Berechtigte

- 1 Geschäftsinhaber und Geschäftsführer von Geschäften in der Zentrumszone haben Anrecht auf den Erwerb je einer Parkierungsbewilligung, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind und keine private Parkierungsmöglichkeit besteht. Das Fahrzeug muss auf ihren Namen oder jenes des Geschäftes eingelöst sein.
- 2 Pro Geschäft werden max. 2 Parkierungsbewilligungen herausgegeben. Pro Parkierungsbewilligung können mehrere Kontrollschilder von Personenwagen aufgeführt werden. Die Parkierungsbewilligung gilt jeweils für das Fahrzeug, in dem sie mitgeführt wird. Die Karte wird auf das Geschäft ausgestellt und diesem in Rechnung gestellt.
- 3 In der Stadt Baden als Wochenaufenthalter gemeldete Personen haben Anrecht auf eine Parkierungsbewilligung. Das Fahrzeug muss auf ihren Namen eingetragen sein.

§ 9 Pendler

1 In der Stadt Baden ansässige Geschäfte können ein beschränktes Kontingent an Pendlerparkkarten für Ihre Mitarbeitenden erwerben. Das Angebot für Pendler beschränkt sich auf den Schadenmühleplatz und den Parkplatz Aue. Es werden keine Ausnahmen für das Parkieren in den Quartieren gewährt.

2 Die Pendlerparkkarte ist während eines Jahres gültig. Sie wird immer auf den ersten Tag eines Monats ausgestellt. Die Pendlerparkkarte kann während der Laufzeit auf Begehren des Geschäfts hin auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden. Es ist möglich, bis zu drei Autonummern auf einer Pendlerparkkarte aufzuführen. Die Pendlerparkkarte ist jeweils nur für das Fahrzeug gültig, in dem sie mitgeführt wird.

§ 10 Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Parkraumzone oder auf den Parkplätzen Aue und Schadenmühleplatz nicht ausreichen, kann der Stadtrat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner haben gegenüber gleichermassen Berechtigten und Pendlern den Vorrang.

§ 11 Örtlicher Geltungsbereich

1 Die Parkierungsberechtigung für Anwohner und gleichermassen Berechtigte bezieht sich auf die jeweilige Parkzone, in der sich der Wohn- resp. Geschäftssitz befindet.

2 Ausgenommen hiervon sind Anwohner und gleichermassen Berechtigte der Zentrumszone, denen eine Parkierungsbewilligung für die Parkraumzone II oder III abgegeben wird.

§ 12 Parkierungsberechtigung

1 Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkierungsbewilligung ... unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

2 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z. B. infolge Bauarbeiten, sind trotz Bewilligung zu beachten.

§ 13 Parkkarten

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Anstelle von Parkkarten können auch digitale Parkierungsbewilligungen zur Anwendung kommen.

§ 14 Gebühr

- 1 Die Gebühren für die verschiedenen Parkierungsbewilligungen werden gestützt auf § 103 Abs. 3 BauG in einer stadträtlichen Gebührenverordnung geregelt.
- 2 Die Gebühren orientieren sich generell am Durchschnitt der Schweizer Städte.

§ 15 Verfahren, Geltungsdauer

Die Parkierungsbewilligungen werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind. Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Die Rechnungstellung wird in der Gebührenverordnung geregelt.

§ 16 Änderungen, Entzug der Bewilligung

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Angaben sind innert Monatsfrist der Stadtpolizei zu melden. Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Vollzug

Zuständig für den Vollzug ist die Stadtpolizei. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erlässt der Stadtrat eine Gebührenverordnung.

§ 18 Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse bis CHF 500 bestraft. Für das stadträtliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Stadtrat zusammen mit der Gebührenverordnung in Kraft gesetzt und ersetzt ab diesem Zeitpunkt das Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 21. Juni 1988.

Baden, 8. Dezember 2020

Einwohnerrat Baden

Präsident:

MALLIEN

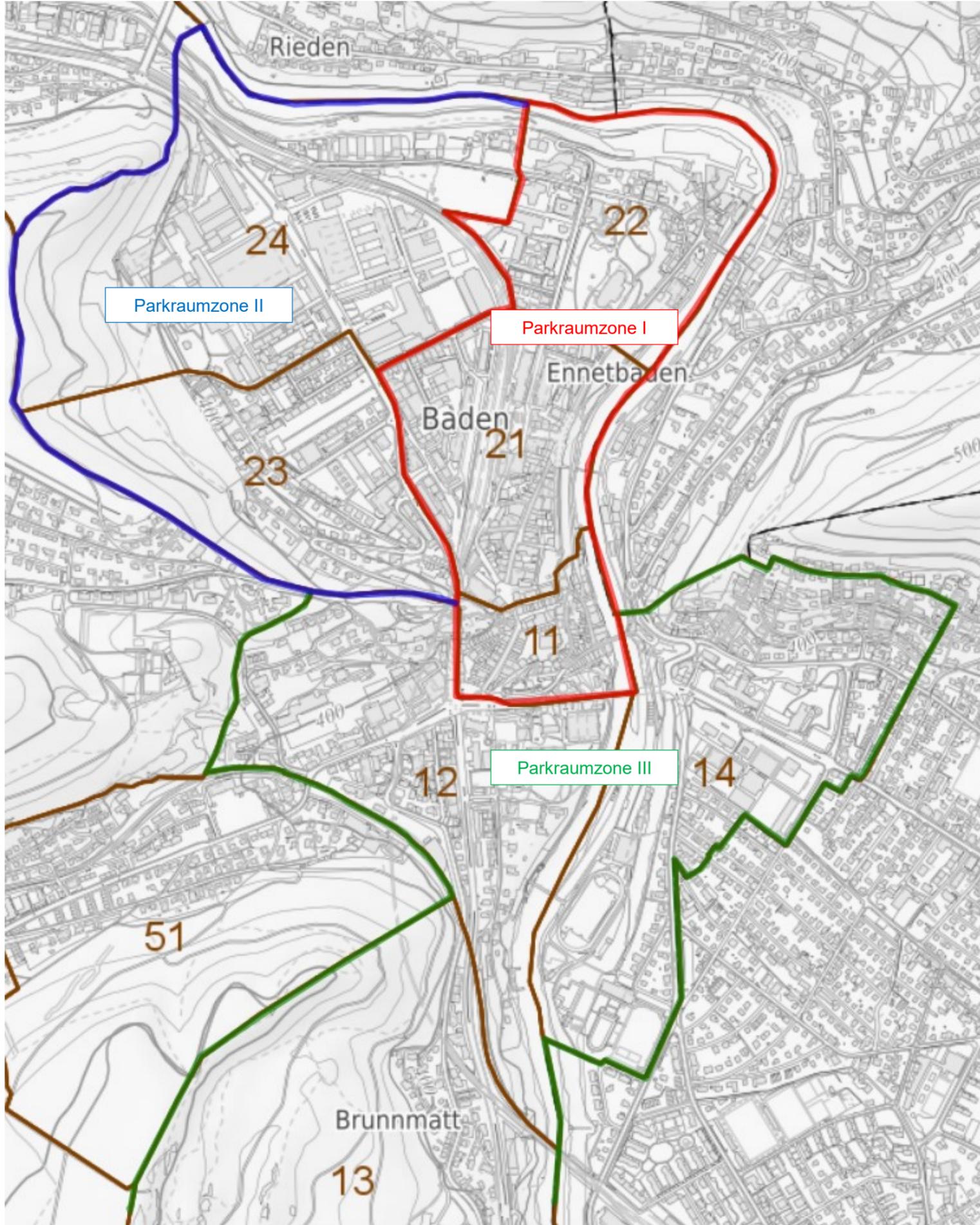
Sekretär:

SANDMEIER

Anhang:

- Plan Parkraumzonen I - III
- Plan Parkraumzonen IV - VIII

Parkraumzonen I - III (inkl. Quartiernummern gemäss geoProRegio)



Parkraumzonen IV - VIII (inkl. Quartiernummern gemäss geoProRegio)

